

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 20.05.2022

Seite 271

Nr. 70

---

## Erste Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das House of Energy Markets and Finance (HEMF) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 19. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das House of Energy Markets and Finance (HEMF) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 17.02.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 59 / Nr. 18) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach der Angabe „§ 10 Auflösung des Forschungszentrums“ die Angabe „§ 11 Geschäftsordnung“ eingefügt.

2. In **§ 1** wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„Falls in dieser Ordnung keine speziellen Regelungen vorgenommen werden, gilt die Fakultätsordnung der Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

3. **§ 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordentliche Mitglieder des Forschungszentrums sind

1. die Inhaberinnen bzw. die Inhaber der Lehrstühle
  - a) für Betriebswirtschaftslehre, insb. Energiewirtschaft, für Energiehandel und Finanzdienstleistungen,
  - b) für Betriebswirtschaftslehre, insb. Finanzierung,
  - c) für Volkswirtschaftslehre, insb. Makroökonomik
  - d) sowie der Juniorprofessur für Umweltökonomik, insb. Ökonomik erneuerbarer Energien

und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese ein

Dienstverhältnis mit der Universität Duisburg-Essen.

2. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds des Forschungszentrums als ordentliche Mitglieder bestellt werden. Für ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

3. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen können auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds des Forschungszentrums im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät als ordentliches Mitglied bestellt werden. Für die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

4. Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß § 5 Absatz 5 sowie die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die im Forschungszentrum energie- und finanzmarktökonomische Forschung betreiben.

(2) Assoziierte Mitglieder

Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden. Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt durch Austrittserklärung des professoralen Mitglieds, durch Verlassen der UDE oder durch Beschluss des Vorstands. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen professoralen Mitglieds endet auch die

Mitgliedschaft der ihr oder ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern erlischt durch Austrittserklärung des Mitglieds, durch Beschluss des Vorstandes oder nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Dauer der assoziierten Mitgliedschaft.

(4) Ein Verstoß gegen diese Ordnung kann zum Ausschluss aus dem Forschungszentrum führen und wird analog zu § 3 Abs. 3 geregelt.“

**4. § 5** wird wie folgt geändert:

a. In **Absatz 1** wird die folgende neue Ziffer 3 angefügt:

„Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der des Forschungszentrums zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterin oder der Vertreter wird auf Vorschlag der gemäß § 3 Abs. 1 zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungszentrums vom Fakultätsrat der Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“

b. **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

Die Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß Abs. 5, die HEMF nach § 3 Abs. 1 zugeordnet sind.“

c. **Absatz 3** werden die Wörter „einmal im Semester“ durch die Wörter „zweimal im Jahr“ ersetzt.

d. Nach **Absatz 3** wird der folgende neue **Absatz 4** eingefügt:

„Der beschlussfähige Vorstand bestimmt über die Verwendung der Mittel und über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Die Rechte des Dekanats bleiben unberührt.“

e. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

f. **Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand bestimmt über die Einrichtung, Auflösung und Zusammensetzung der wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen des Forschungszentrums und bestimmt jeweils deren Leiterin oder Leiter.“

g. In **Absatz 6 Satz 3** wird die Angabe „§ 5 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 7“ ersetzt.

h. Nach **Absatz 7** werden die folgenden neuen Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Dekanin bzw. der Dekan ist zu den Vorstandssitzungen wie ein Mitglied zu laden.

(9) Der Vorstand kann mit 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Auflösung des Forschungszentrums bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät stellen. Über die

Auflösung beschließt der Fakultätsrat gem. § 10 Abs. 1.“

**5. § 6** wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.“

b. **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Aufforderung der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät berichtet die Direktorin bzw. der Direktor über das Forschungszentrum.“

**6. § 7** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Forschungszentrums gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung. Diese wird von der Direktorin bzw. dem Direktor in der Regel einmal im Jahr zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann Gäste zu der Versammlung einladen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist zu den Mitgliederversammlungen wie ein Mitglied zu laden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Ordnungsänderungen vorzuschlagen. Falls ein solcher Vorschlag im Umlaufverfahren erfolgt, ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ordnungsänderungen werden entsprechend § 5 Abs. 7 beschlossen.“

**7. § 10** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die Auflösung des Forschungszentrums entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Im Falle der Auflösung des Forschungszentrums entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Verwendung nicht verausgabter Mittel.

(3) Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.“

**8. Nach § 10** wird der folgende neue § 11 eingefügt:

**„§ 11  
Geschäftsordnung**

Soweit in dieser Ordnung oder in Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Fakultät nicht anders geregelt, wird die Geschäftsordnung des Senats angewandt.“

**9. Der bisherige § 11** wird § 12.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04.05.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 19. Mai 2022

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

